

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und ein und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. Januar 1834.

Vortrag eines Berichts der 3. Deputation über die Petition mehrerer Thierärzte, in Betreff einer zweckdienlichen Veterinär-Organisation. — Schluß der Berathung und Abstimmung über den Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug der Justizsachen betreffend.

Die Sitzung wird gegen halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der jüngsten verlesen und nach seiner Genehmigung von den Abgg. Hänischel (aus Mitweyda) und Heyn mit vollzogen, hiernächst aber die Registrande vorgetragen:

1) Der Vorstand der 4. Deputation der 2. Kammer überreicht den Bericht dieser Deputation vom 11. December über das Gesuch der Polizeiofficianten zu Dresden. 2) Derselbe überreicht einen Bericht der nämlichen Deputation, d. d. 2. December 1833 über das Gesuch der Lithographen zu Dresden. Beide auf die Tagesordnung. 3) Der Abg. Sachse trägt darauf an, daß die Ständeversammlung die Staatsregierung um die vor Aufhebung der Kavillereigerechtfame zu bewirkende Aufhebung der Unrühigkeit derer, welche das Abdeckergewerbe betreiben, ersuche.

Zur Begründung dieses Antrags nimmt Abg. Sachse das Wort, wozu er sich um so mehr verpflichtet halte, da es scheinen könnte, als wäre dieser Gegenstand für jetzt nicht so nothwendig, indem man mit der Abkürzung des Landtags umgehe. Die Sache verhalte sich ganz einfach; aus folgenden Gründen habe er nämlich den Antrag gestellt: Wenn man das Gewerbe frei gebe, so stelle sich die Nothwendigkeit heraus, daß der Abdecker von dem Flecken befreit werde, welches ihm noch anhänge. Von der Staatsregierung sei ein Gesetz über Aufhebung der Bannrechte zugesichert worden. Nun sei aber, ehe man das Gewerbe aufhebe, nothwendig, die Ehre der Menschen, welche sich mit der Kavillerei beschäftigt hätten, herzustellen; und zwar sei dieß um so nothwendiger, da sich die Unrühigkeit gar nicht rechtfertigen lasse; denn es sei nicht abzusehen, warum Menschen, welche sich mit einem erlaubten und gerechten Gewerbe abgeben, in Hinsicht der Ehre andern Gewerbetreibenden nachstehen sollen. Nun sei es nothwendig, daß man sie erst von der Unrühigkeit befreie, damit, wenn die Kavillerei aufgehoben werde, sie bei andern Gewerben Unterkommen finden könnten, und sie nicht in die Verlegenheit geriethen, was sie anfangen sollten.

Der Präsident hält diesen Gegenstand ganz besonders der Berücksichtigung werth, und er wird an die dritte Deputation abgegeben.

Auf der Tagesordnung stand 1) Verlesen des Berichts der 3. Deputation über die Petition mehrerer Thierärzte, in Betreff einer zweckdienlichen Veterinär-Organisation.

Das Referat hatte der Präsident v. Leyßer selbst übernommen, und nachdem er den Bericht verlesen hatte, bemerkte er, daß er sich die Entwicklung der im Berichte ausgesprochenen Ansichten für die nächste Tagesordnung vorbehalte, wo dieser Gegenstand zur Sprache kommen werde, da er ein sehr wichtiger Gegenstand sei und man sich also über die Mittel berathen müsse, um auch in dieser Beziehung das Nationalwohl, nach welchem das Hauptstreben der Stände gerichtet sein müsse, zu befördern.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung betraf den Schluß der Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug betreffend.

Referent Eisenstuck verliest §. 20. (s. dens. Nr. 65. d. Bl. S. 488.), zu welchem die Deputation bemerkt hatte:

Die 1. Kammer hat die Fassung gegeben, in welcher §. 20. des Gesetzentwurfs von ihr angenommen worden; die Deputation empfiehlt der Kammer die Zustimmung.

Die Kammer beschließt einstimmig, den Punct wegen Ehevörungen und Eheverlöbnißstreitigkeiten bis zur Berathung über die privilegirten Gerichtsstände ausgesetzt zu lassen.

Auf die Bemerkung des Referenten, daß nun der letzte Satz im §. wegbleiben müsse, da die Kammer entschieden habe, das erste Urtheil im Appellationsgerichte aussprechen zu lassen, womit sich

der königl. Commissar D. Schumann einverstanden erklärte, wird der §. mit Wegfall des letzten Satzes so angenommen, wie ihn die 1. Kammer beschlossen hatte.

Zu §. 21. führt die Deputation an:

Bei der Nichtigkeitsklage hat der Gesetzentwurf bestimmt, daß, wenn ein Urtheil des Oberappellationsgerichts als nichtig angefochten wird, derselbe Gerichtshof über dieses Rechtsmittel in voller Sitzung zu entscheiden habe, und gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel weiter zulässig sei. Die Deputation der 1. Kammer beantragte die Zulässigkeit einer Reuterung, die 1. Kammer beschloß die Zulässigkeit der Reuterung zwar, jedoch nur für den Fall, wenn Nichtigkeit ausgesprochen wird, und genehmigte die Fassung. Die Deputation theilt jedoch letztere Ansicht nicht, sondern findet es für besser, daß die Worte: „wenn Nichtigkeit ausgesprochen wird“ in Wegfall gebracht werden. Da Nichtigkeitsklagen nur selten vorkommen, sie die letzte Zuflucht, gewöhnlich in sehr zweifelhaften und wichtigen Fällen, darbieten, so kann es nur zur Beruhigung des Klägers, ohne mit Arbeiten das Oberappellationsgericht zu überlasten, dienen, wenn ihm die Reuterung nachgelassen wird, und um so weniger dürfte sie versagt werden, da gegenwärtig derjenige, welcher eine Nullitätsklage erhebt, gegen ein abfälliges Erkenntniß sogar zwei Rechtsmittel, Reuterung und Oberreuterung hat, auch gereicht es dem Beklagten, der bei dem in dem Proceß zu seinen Gunsten erfolgten obsiegenden Urtheil geschützt wird, ohne durch den Nullitäts-